

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Superintendentinnen und Superintendenden,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit,  
Kreissynodalvorstände, Presbyterien,  
Ämter, Schulen und Einrichtungen der EKvW

nachrichtlich:

Mitglieder der Kirchenleitung,  
Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		214.25	27.08.2020

### Rundschreiben Nr. 31/2020

#### Widerrufs- und Rücknahmeverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir die Kirchengemeinden, die in Kontakt mit geflüchteten Menschen stehen, die sich dem christlichen Glauben zugewendet haben und ggf. sogar getauft wurden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überprüft regelhaft innerhalb von drei Jahren (Regelfall) oder fünf Jahren (für getroffene Entscheidungen des BAMF 2015 – 2017), ob anerkannte Flüchtlinge noch schutzbedürftig sind. Dies betrifft gerade auch zum Christentum konvertierte Menschen. Deren Überprüfung erfolgt nach vom BAMF definierten Kriterien im Hinblick auf das Vorliegen einer Glaubensüberzeugung. Seit Beginn dieses Jahres besteht eine gesetzliche Verpflichtung für die Betroffenen, bei dieser Überprüfung aktiv mitzuwirken. Dies wird nun auch dann verlangt, wenn kein Anlass erkennbar ist, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung in Zweifel zu ziehen. Die Betroffenen erhalten Schreiben, in denen zum Beispiel steht (Hervorhebung im Original):

*„Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,*

*derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene positive Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. **Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet.***

- 2 -

*Bitte teilen Sie uns mit, inwieweit Sie weiterhin ihren christlichen Glauben ausüben. Reichen Sie uns dazu eine aktuelle detaillierte Bescheinigung Ihrer Kirchengemeinde über Ihre Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben ein.*

*Ich bitte Sie die Anfrage bis zum (Datum) schriftlich zu beantworten und die Antworten bis zum angeordneten Termin an die Außenstelle des Bundesamtes zu senden; ...“*

Das mit der zuvor zuerkannten Anerkennung des Flüchtlings erreichte Gefühl von Sicherheit und Schutz wird mit einer derartigen anlasslosen Überprüfung erheblich erschüttert und die Integration erschwert.

Zudem stößt diese Aufforderung der neuen Gemeindeglieder und ihrer Gemeinden auf erhebliche Bedenken. Sich regelmäßig einer Begutachtung der Religionsausübung unterziehen zu müssen, berührt das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung.

Auch eine gemeindliche Bescheinigung ist unserer Auffassung nach kritisch zu beurteilen: Es gehört nicht zu den Regelaufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die gemeindlichen Aktivitäten und die Glaubenspraxis von Gemeindegliedern für eine staatliche Behörde zu dokumentieren und hiervon zu berichten.

Den Betroffenen können bei Nichterfüllung, ebenso aber auch bei Erfüllung der geforderten Mitwirkung Nachteile entstehen. Ihnen sollte deshalb dringend die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung, insbesondere durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt empfohlen werden. Nur mit Kenntnis des abgeschlossenen Verfahrens kann entschieden werden, ob eine inhaltliche Stellungnahme der/des Betroffenen und ggf. der Kirchengemeinde angeraten ist.

Gegen die Bestätigung der Gemeindezugehörigkeit im Asylverfahren, ebenso in Folgeverfahren bestehen hingegen keine Bedenken.

Ebenso bestehen keine Bedenken, wenn Pfarrerinnen oder Pfarrer für Flüchtlinge, auch nach Konversion als Gemeindeglieder, im Verwaltungsverfahren als Beistand i. S. d. § 14 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz beteiligt werden. Im Gegensatz zum Bevollmächtigten vertreten sie die Person im Verfahren nicht, sondern begleiten sie nur. Bei sich widersprechenden Erklärungen des Beteiligten und des Beistands gilt die Aussage des Verfahrensbeteiligten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez.  
Dr. Thomas Heinrich  
Landeskirchenrat